

80.010

**Botschaft  
betreffend das Protokoll über Vorrechte, Befreiungen  
und Immunitäten der Internationalen  
Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

vom 20. Februar 1980

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen das Protokoll über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT mit dem Antrag, es zu genehmigen und uns zu seiner Ratifikation zu ermächtigen.

*Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.*

20. Februar 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Chevallaz  
Der Bundeskanzler: Huber

## Übersicht

*Artikel XV Buchstabe c des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation INTELSAT sieht vor, dass alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz der INTELSAT befindet, ein Protokoll über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Organisation und ihrer Mitglieder abschliessen. Dieses Protokoll wurde an einer Konferenz, die vom 8. bis 19. Mai 1978 in Washington stattfand, ausgearbeitet.*

*Seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende:*

*Die Organisation genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit und die grösstmögliche Freiheit bei ihrem Nachrichtenverkehr; ihre Archive sind unverletzlich.*

*Die Mitglieder des Personals geniessen Immunität von der Gerichtsbarkeit für Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben vornehmen, Unverletzlichkeit ihrer amtlichen Schriftstücke und Steuerfreiheit für die ihnen von der Organisation gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge.*

*Den Vertretern der INTELSAT-Vertragsparteien werden bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben ebenfalls Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit der amtlichen Schriftstücke zugestanden, während den Vertretern der Unterzeichner nur die Unverletzlichkeit der amtlichen Schriftstücke gewährt wird.*

*Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der INTELSAT und einer Vertragspartei obliegt einem Schiedsgericht. Bei der Ratifikation können Vorbehalte zu jeder Bestimmung des Protokolls gemacht werden. Das Protokoll ist jederzeit auf sechs Monate kündbar.*

*Mit Ausnahme des Absatzes über die Erstattung sämtlicher im Preis eines Satelliten oder Satellitenbestandteils enthaltenen indirekten Steuern, zu dem ein Vorbehalt anzubringen ist, entspricht das Protokoll im wesentlichen den andern Verträgen dieser Art, welche die Schweiz unterzeichnet hat. Deshalb beschloss der Bundesrat am 8. November 1978 die Unterzeichnung des Protokolls und ersucht Sie nun, es zu genehmigen.*

# Botschaft

## 1 Allgemeiner Teil

Die Organisation INTELSAT wurde 1964 durch ein vorläufiges Übereinkommen versuchsweise und 1971 endgültig gegründet. Sie stellt den von jeder Vertragspartei bestimmten öffentlichen oder privaten Fernmeldebetrieben sowie den gehörig befugten Fernmeldebetrieben, die in Gebieten tätig sind, welche nicht der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei unterstehen, Satelliten zur Verfügung, die Ferngespräche, Daten und Fernsehprogramme von Kontinent zu Kontinent übermitteln. Der Organisation gehören heute 102 Staaten an, unter ihnen die Schweiz, die das INTELSAT-Übereinkommen am 27. Juli 1972 ratifiziert hat (Botschaft vom 13. Dez. 1971 [BBJ 1972 I 281] und Bundesbeschluss vom 27. Juni 1972 [AS 1973 812]).

Nach Artikel XV Buchstabe c des Übereinkommens schliesst der Sitzstaat (d. h. die Vereinigten Staaten, da die INTELSAT ihren Sitz in Washington hat) mit der Organisation ein Sitzabkommen, und die übrigen Mitgliedstaaten schliessen hierauf ein Protokoll über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten.

Nachdem das Sitzabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der INTELSAT am 24. November 1976 in Kraft getreten war, berief die Organisation eine Konferenz zur Ausarbeitung des erwähnten Protokolls ein, die vom 8. bis 19. Mai 1978 in Washington stattfand. Die Schweiz nahm daran teil. Der Bundesrat beschloss am 8. November 1978, das Protokoll zu unterzeichnen, und wir unterbreiten es Ihnen heute zur Genehmigung.

## 2 Besonderer Teil

### 21 Die Verhandlungen

Die INTELSAT stellt unter den internationalen Organisationen einen Sonderfall dar: sie ist gleichzeitig eine zwischenstaatliche Organisation, deren Mitglieder die Staaten sind, die in der Versammlung der Vertragsparteien zusammentreten, und eine kommerzielle Organisation, an der sich als «Aktionäre» die von den Vertragsparteien bezeichneten Fernmeldebetriebe beteiligen. Die «Aktionäre» tagen in der Versammlung der Unterzeichner und im Gouverneursrat. Dieser Zweiteilung entsprechend wird die INTELSAT durch zwei Verträge geregelt: durch ein Übereinkommen der Vertragsparteien und ein Betriebsübereinkommen der Unterzeichner.

Diese Besonderheit bewog die Konferenz vom Mai 1978, zwischen den Vertretern der Vertragsparteien und denjenigen der Unterzeichner einen Unterschied zu machen: nur den ersten gestand sie alle Vorrechte zu, die den Vertretern von Mitgliedstaaten internationaler Organisationen in der Regel gewährt werden.

Auch achtete die Konferenz darauf, nicht weitergehende Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten einzuräumen, als sie im Sitzabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der INTELSAT vorgesehen sind. Deshalb enthält das Protokoll weniger umfassende Zugeständnisse als andere Verträge dieser Art.

## 22 Wichtigste Bestimmungen des Protokolls

*Artikel 1* enthält die Begriffsbestimmungen. Es wird deutlich unterschieden zwischen «Vertretern der Vertragsparteien» und «Vertretern der Unterzeichner».

*Artikel 2* verbürgt die Unverletzlichkeit der INTELSAT-Archive, jedoch nicht diejenige der Räumlichkeiten, die auch im Sitzabkommen zwischen der Organisation und den Vereinigten Staaten nicht vorgesehen ist.

Laut *Artikel 3* genießt die Organisation Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung, unter Ausnahme ihrer kommerziellen Tätigkeit.

Die Steuer- und Zollbestimmungen sind in *Artikel 4* festgelegt. Absatz 2 dieses Artikels gewährleistet nur für Satelliten und Satelliten-Bauteile oder -Teile die Steuerfreiheit. Es wäre zweifellos vorzuziehen, wenn auch die Bodeneinrichtungen (Bahnverfolgungs-, Telemetrie-, Telekommando-, Überwachungsanlagen usw.) von Steuern befreit wären. Die gewählte Regelung entspricht jedoch dem, was Artikel XV des INTELSAT-Übereinkommens in dieser Beziehung vorsieht.

Ausserdem bereitet Absatz 2 des Artikels 4 der Schweiz eine besondere Schwierigkeit: er sieht die Erstattung der im Preis der Satelliten oder Satellitenbestandteile enthaltenen «feststellbaren Steuern oder sonstigen Abgaben» vor. Dadurch könnte die Schweiz unter Umständen verpflichtet werden, nicht nur die Warenumsatzsteuer auf Erzeugnissen, welche die schweizerische Industrie an die INTELSAT liefert, zu erstatten, sondern auch diejenige auf Bestandteilen dieser Erzeugnisse, soweit sie feststellbar ist. Die Erstattung dieser «verborgenen» Steuer ist bei den internationalen Organisationen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, nicht vorgesehen. Sie käme somit einer günstigeren Behandlung der INTELSAT durch die schweizerischen Behörden gleich. Deshalb ist es angezeigt, in Bezug auf diese Klausel von Artikel 15 Gebrauch zu machen, der den Staaten das Recht einräumt, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde Vorbehalte anzubringen.

*Artikel 5* verbietet jegliche Zensur des amtlichen Nachrichtenverkehrs der Organisation.

*Artikel 6* befreit die Geldmittel der INTELSAT von Kontrollen, Beschränkungen, Regelungen und Stillhaltevereinbarungen jeglicher Art, sofern die Geschäfte mit diesen Geldmitteln den Gesetzen der Vertragspartei entsprechen.

Die den Mitgliedern des Personals der INTELSAT zustehenden Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten sind in *Artikel 7* aufgeführt. Sie entsprechen denjenigen, die durch andere Verträge dieser Art gewährt werden.

*Artikel 8* sichert den Vertretern der Vertragsparteien und den Mitgliedern eines Schiedsgerichts Immunität von der Gerichtsbarkeit zu, während er für die Vertreter der Unterzeichner keine solche Immunität vorsieht. Dieser Unterschied geht darauf zurück, dass die Fernmeldebetriebe einzelner Länder private Unternehmen sind. Den Vertretern der Unterzeichner werden indessen die Unverletzlichkeit der amtlichen Schriftstücke und die Befreiung von Einreisebeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von Ausreiseformalitäten zugestanden.

*Artikel 9* enthält den Hinweis, dass die Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten nicht zum persönlichen Vorteil einzelner gewährt werden, und regelt die Frage ihrer Aufhebung.

Die *Artikel 10–13* umfassen die allgemeinen Bestimmungen, darunter die Sicherheitsklausel (Art. 10) und die Regelung der Beilegung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht (Art. 13).

Unter den Schlussbestimmungen (*Art. 14–18*) ist die Kündbarkeit des Protokolls zu jeder Zeit (Art. 17) hervorzuheben sowie die Möglichkeit, bei der Ratifikation Vorbehalte zu jeder seiner Bestimmungen zu machen (Art. 15).

### **3            Finanzielle und personelle Auswirkungen**

#### **31            Finanzielle Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden**

Das Protokoll hat keine andern finanziellen Auswirkungen als die Steuerfreiheit von Satelliten oder Satellitenbestandteilen, die von der schweizerischen Industrie an die Organisation geliefert werden könnten. Es handelt sich dabei um sehr geringe Steuerbeträge.

#### **32            Auswirkungen auf den Personalbestand**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

### **4            Verfassungsmässigkeit**

Die Grundlage für den Bundesbeschluss bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, nach welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland zu schliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Protokoll, das wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, ist jederzeit auf sechs Monate kündbar: es hat weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung zum Gegenstand. Deshalb untersteht der beiliegende Bundesbeschluss nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die beschränkte sachliche Bedeutung des Protokolls rechtfertigt auch nicht die Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

**Bundesbeschluss  
betreffend das Protokoll über Vorrechte, Befreiungen  
und Immunitäten der Internationalen  
Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1980<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das Protokoll über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT vom 19. Mai 1978 wird genehmigt unter Vorbehalt einer durch die Schweiz abzugebenden Erklärung folgenden Inhaltes:

«Die Schweiz betrachtet als feststellbare Warenumsatzsteuer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls die Steuer, die auf der Lieferung von Waren im Werte von mehr als 100 Schweizerfranken an die INTELSAT erhoben wird.»

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll mit diesem Vorbehalt zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

# Protokoll über INTELSAT-Vorrechte, -Befreiungen und -Immunitäten

## *Präambel*

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

von der Erwägung geleitet, dass Artikel XV Buchstabe *c* des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation «INTELSAT» vorsieht, dass alle Vertragsparteien einschliesslich derjenigen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz der INTELSAT befindet, angemessene Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten gewähren;

in der Erwägung, dass die INTELSAT mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Sitzabkommen geschlossen hat, das am 24. November 1976 in Kraft getreten ist;

in der Erwägung, dass Artikel XV Buchstabe *c* des Übereinkommens über die INTELSAT den Abschluss eines Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten durch alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen Vertragspartei vorsieht, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz der INTELSAT befindet;

in Bekräftigung dessen, dass die von diesem Protokoll erfassten Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten den Zweck haben, die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der INTELSAT zu gewährleisten,

sind wie folgt übereingekommen:

## **Artikel 1** Begriffsbestimmungen

In diesem Protokoll haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- (a) «Übereinkommen» bezeichnet das am 20. August 1971 in Washington zur Unterzeichnung durch die Regierungen aufgelegte Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation «INTELSAT» einschliesslich der Anlagen;
- (b) «Betriebsübereinkommen» bezeichnet das am 20. August 1971 in Washington zur Unterzeichnung durch die Regierungen oder die von den Regierungen bestimmten Fernmelde-Rechtsträger aufgelegte Übereinkommen einschliesslich der Anlage;
- (c) «INTELSAT-Übereinkommen» bezeichnet das unter Buchstabe (a) bezeichnete Übereinkommen und das unter Buchstabe (b) bezeichnete Betriebsübereinkommen;

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (d) «INTELSAT-Vertragspartei» bezeichnet einen Staat, für den das Übereinkommen in Kraft ist;
- (e) «INTELSAT-Unterzeichner» bezeichnet diejenigen INTELSAT-Vertragsparteien oder von einer INTELSAT-Vertragspartei bestimmten Fernmelde-Rechtsträger, für die das Betriebsübereinkommen in Kraft ist;
- (f) «Vertragspartei» bezeichnet eine INTELSAT-Vertragspartei, für die dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
- (g) «Mitglieder des Personals der INTELSAT» bezeichnet den Generaldirektor und diejenigen Mitglieder des Personals des geschäftsführenden Organs, die Planstellen oder befristete Stellen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr innehaben und die vollzeitlich innerhalb der Organisation beschäftigt sind, ausgenommen Hausbedienstete der INTELSAT;
- (h) «Vertreter der Vertragsparteien» bezeichnet Vertreter der INTELSAT-Vertragsparteien und bezeichnet jeweils Delegationsleiter, ihre Stellvertreter und Berater;
- (i) «Vertreter der Unterzeichner» bezeichnet Vertreter der INTELSAT-Unterzeichner und bezeichnet jeweils Delegationsleiter, ihre Stellvertreter und Berater;
- (j) «Vermögenswert» bezeichnet jeden wie auch immer gearteten Gegenstand, der Eigentum sein kann, sowie vertragliche Rechte;
- (k) «Archive» umfasst alle Aufzeichnungen, Schriftwechsel, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Filme, optische und magnetische Unterlagen, die sich im Eigentum oder Besitz der INTELSAT befinden.

## Kapitel 1: Vermögenswerte und Geschäftstätigkeit der INTELSAT

### Artikel 2 Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der INTELSAT sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.

### Artikel 3 Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung

1. Im Rahmen ihrer durch die INTELSAT-Übereinkommen genehmigten Tätigkeit genießt die INTELSAT Immunität von der Gerichtsbarkeit und Immunität von der Vollstreckung, ausser in folgenden Fällen:

- (a) soweit der Generaldirektor im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet;
- (b) hinsichtlich ihrer kommerziellen Tätigkeit;
- (c) im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein der INTELSAT gehörendes oder für die INTELSAT betriebenes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurde, oder im Fall eines Verstosses gegen Strassenverkehrsvorschriften, an dem ein solches Fahrzeug beteiligt ist;
- (d) im Fall der durch eine gerichtliche Entscheidung angeordneten Pfändung von Gehältern und sonstigen Bezügen, welche die INTELSAT einem Mitglied des Personals schuldet;

- (e) im Fall einer Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von der INTELSAT angestregten Verfahren steht, oder
  - (f) im Fall der Vollstreckung eines nach Artikel XVIII des Übereinkommens oder Artikel 20 des Betriebsübereinkommens ergangenen Schiedsspruchs.
2. Die Vermögenswerte der INTELSAT, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, geniessen Immunität
- (a) von jeder Form der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Zwangsverwaltung;
  - (b) von der Enteignung; jedoch können Liegenschaften im öffentlichen Interesse gegen umgehende Zahlung einer angemessenen Entschädigung enteignet werden;
  - (c) von jedem behördlichen Zwang und jeder vorläufigen gerichtlichen Massnahme, sofern diese nicht zur Verhinderung und Untersuchung von Unfällen, an denen der INTELSAT gehörende oder für die INTELSAT betriebene Kraftfahrzeuge oder andere Verkehrsmittel beteiligt sind, vorübergehend erforderlich sind.

#### Artikel 4 Steuer- und Zollbestimmungen

1. Im Rahmen ihrer durch die INTELSAT-Übereinkommen genehmigten Tätigkeiten sind die INTELSAT und ihre Vermögenswerte von jeder nationalen Einkommensteuer und von jeder direkten nationalen Vermögensteuer befreit.
2. Sind im Preis der durch die INTELSAT gekauften Fernmeldesatelliten sowie der Bestandteile und Teile solcher Satelliten, die zur Verwendung im weltweiten System gestartet werden sollen, solche Steuern oder sonstigen Abgaben enthalten, wie sie üblicherweise in diesem Preis enthalten sind, so trifft die Vertragspartei, welche die Steuern oder sonstigen Abgaben erhoben hat, geeignete Massnahmen, um der INTELSAT den Betrag der feststellbaren Steuern oder sonstigen Abgaben zu erstatten.
3. Die INTELSAT ist von Zöllen und anderen auf Grund der Ein- oder Ausfuhr von Fernmeldesatelliten und Bestandteilen und Teilen solcher Satelliten, die zur Verwendung im weltweiten System gestartet werden sollen, auferlegten sonstigen Abgaben, Verboten oder Beschränkungen befreit. Die Vertragsparteien sollen alle geeigneten Schritte unternehmen, um die Zollabfertigung zu erleichtern.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Steuern oder sonstige Abgaben, die tatsächlich nur die Vergütung für besondere Dienstleistungen darstellen.
5. Der INTELSAT gehörende Waren, die nach Absatz 2 oder 3 befreit worden sind, dürfen nur nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetze der Vertragspartei, welche die Befreiung gewährt hat, dauernd oder zeitweilig übertragen, vermietet oder verliehen werden.

**Artikel 5** Nachrichtenverkehr

Bei ihrem amtlichen Nachrichtenverkehr und der Übermittlung aller ihrer Schriftstücke hat die INTELSAT im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie anderen zwischenstaatlichen nichtregionalen Organisationen in bezug auf Prioritäten, Posttarife und -gebühren und alle Arten von Fernmeldeverbindungen gewährt wird, soweit dies mit internationalen Übereinkünften, Regelungen und Absprachen vereinbar ist, denen diese Vertragspartei angehört. Der amtliche Nachrichtenverkehr der INTELSAT, gleichviel mit welchem Nachrichtenmittel, unterliegt nicht der Zensur.

**Artikel 6** Beschränkungen

Im Rahmen ihrer durch die INTELSAT-Übereinkommen genehmigten Tätigkeit unterliegen die im Besitz der INTELSAT befindlichen Geldmittel keinen Kontrollen, Beschränkungen, Regelungen oder Stillhaltevereinbarungen irgendwelcher Art, sofern die Geschäfte mit diesen Geldmitteln den Gesetzen der Vertragspartei entsprechen.

**Kapitel II: Mitglieder des Personals der INTELSAT****Artikel 7**

1. die Mitglieder des Personals der INTELSAT geniessen folgende Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der INTELSAT, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen einschliesslich ihrer schriftlichen und mündlichen Äusserungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein ihnen gehörendes oder von ihnen geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurde, oder im Fall eines Verstosses gegen Strassenverkehrsvorschriften, der von ihnen begangen wird und an dem ein solches Fahrzeug beteiligt ist;
- (b) Unverletzlichkeit der amtlichen Schriftstücke und Papiere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit der INTELSAT;
- (c) Befreiung von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung;
- (d) für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen dieselbe Befreiung von Einreisebeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und von Ausreiseförmlichkeiten sowie in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung, wie sie üblicherweise Mitgliedern des Personals zwischenstaatlicher Organisationen gewährt werden;

- (e) Befreiung von jeder nationalen Einkommensteuer für die ihnen von der INTELSAT gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge ausschliesslich der von der INTELSAT gezahlten Ruhegehälter und ähnlichen Leistungen. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, diese Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags zu berücksichtigen;
- (f) dieselbe Behandlung in bezug auf die Währungs- und Devisenkontrolle, wie sie üblicherweise den Mitgliedern des Personals zwischenstaatlicher Organisationen gewährt wird;
- (g) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände einschliesslich eines Kraftfahrzeugs bei Antritt ihres Dienstes im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei frei von Zöllen und anderen Zollabgaben (ausser der Vergütung für Dienstleistungen) einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes zollfrei wiederauszuführen; dies gilt vorbehaltlich der in den Gesetzen der betreffenden Vertragspartei festgelegten Bedingungen.

2. Mitgliedern des Personals gehörende Waren, die nach Absatz 1 Buchstabe (g) befreit worden sind, dürfen nur nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetze der Vertragspartei, welche die Befreiung gewährt hat, dauernd oder zeitweilig übertragen, vermietet oder verliehen werden.

3. Sofern die Mitglieder des Personals vom System der Sozialen Sicherheit der INTELSAT erfasst werden, sind die INTELSAT und die Mitglieder ihres Personals von allen Pflichtbeiträgen zu nationalen Systemen der Sozialen Sicherheit befreit; dies gilt vorbehaltlich der nach Artikel 12 mit den betreffenden Vertragsparteien zu schliessenden Übereinkünfte. Diese Befreiung schliesst eine freiwillige Beteiligung an einem nationalen System der Sozialen Sicherheit in Übereinstimmung mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei nicht aus; sie verpflichtet auch eine Vertragspartei nicht, Leistungen im Rahmen der Systeme der Sozialen Sicherheit an Mitglieder des Personals zu zahlen, die nach diesem Absatz befreit sind.

4. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Massnahmen, um den Mitgliedern des Personals der INTELSAT die Einreise in ihr Hoheitsgebiet, den Aufenthalt dort und die Ausreise daraus zu erleichtern.

5. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 Buchstaben (c), (d), (e) (f) und (g) und in Absatz 3 vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten zu gewähren.

6. Der Generaldirektor der INTELSAT notifiziert den betreffenden Vertragsparteien die Namen der Mitglieder des Personals, für welche dieser Artikel gilt. Er notifiziert der Vertragspartei, welche die Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe (d) gewährt, unverzüglich die Beendigung der amtlichen Aufgaben eines Mitglieds des Personals im Hoheitsgebiet der Vertragspartei.

**Kapitel III:****Vertreter der INTELSAT-Vertragsparteien und -Unterzeichner und Personen, die an Schiedsverfahren teilnehmen****Artikel 8**

1. Die Vertreter der INTELSAT-Vertragsparteien auf Tagungen, die von der INTELSAT einberufen oder unter ihrer Schirmherrschaft abgehalten werden, geniessen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen einschliesslich ihrer schriftlichen und mündlichen Äusserungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein ihnen gehörendes oder von ihnen geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurde, oder im Fall eines Verstosses gegen Strassenverkehrsvorschriften, der von ihnen begangen wurde und an dem ein solches Fahrzeug beteiligt ist;
- (b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Papiere;
- (c) für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen dieselbe Befreiung von Einreisebeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und von Ausreiseförmlichkeiten, wie sie üblicherweise Mitgliedern des Personals zwischenstaatlicher Organisationen gewährt wird; jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, diese Bestimmung auf Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden.

2. Die Vertreter der Unterzeichner auf Tagungen, die von der INTELSAT einberufen oder unter ihrer Schirmherrschaft abgehalten werden, geniessen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reise nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Unverletzlichkeit der amtlichen Schriftstücke und Papiere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit der INTELSAT;
- (b) für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen dieselbe Befreiung von Einreisebeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und von Ausreiseförmlichkeiten, wie sie üblicherweise Mitgliedern des Personals zwischenstaatlicher Organisationen gewährt wird; jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, diese Bestimmung auf Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden.

3. Die Mitglieder eines Schiedsgerichts und die von diesem Gericht geladenen Zeugen, die an Schiedsverfahren nach Anlage C des Übereinkommens teilnehmen, geniessen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort die in Absatz 1 Buchstaben (a), (b) und (c) bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

4. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihren eigenen Staatsangehörigen oder ihren eigenen Vertretern die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

## **Kapitel IV: Aufhebung**

### **Artikel 9**

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten werden nicht zum persönlichen Vorteil einzelner gewährt. Wenn die Gefahr besteht, dass diese Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten verhindern, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der wirksamen Wahrnehmung der Aufgaben der INTELSAT aufgehoben werden können, werden die nachstehend aufgeführten Stellen damit einverstanden sein, die Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten aufzuheben:

- (a) die Vertragsparteien hinsichtlich ihrer Vertreter und der Vertreter ihrer Unterzeichner;
- (b) der Gouverneursrat hinsichtlich des Generaldirektors der INTELSAT;
- (c) der Generaldirektor der INTELSAT hinsichtlich der INTELSAT und der übrigen Mitglieder des Personals;
- (d) der Gouverneursrat hinsichtlich der Personen, die an den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Schiedsverfahren teilnehmen.

## **Kapitel V: Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 10** Vorsichtsmassnahmen

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, alle im Interesse ihrer Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu treffen.

### **Artikel 11** Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien

Die INTELSAT und die Mitglieder ihres Personals arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragsparteien zu gewährleisten und jeden Missbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten zu verhindern.

### **Artikel 12** Ergänzungsabkommen

Die INTELSAT kann mit einzelnen oder mehreren Vertragsparteien Ergänzungsabkommen zur Durchführung dieses Protokolls in bezug auf diese Vertragspartei oder Vertragsparteien sowie sonstige Übereinkünfte schliessen, um eine wirksame Tätigkeit der INTELSAT zu gewährleisten.

**Artikel 13** Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen der INTELSAT und einer Vertragspartei oder zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht durch Verhandlungen oder sonstige vereinbarte Mittel beigelegt wird, ist zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Gericht vorzulegen. Jede Streitpartei bestellt einen dieser Schiedsrichter innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Tag, an dem eine Partei der anderen ihre Absicht mitgeteilt hat, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Der dritte Schiedsrichter, der Obmann des Schiedsgerichts ist, wird von den beiden ersten Schiedsrichtern ausgewählt. Können sich die beiden ersten Schiedsrichter binnen sechzig (60) Tagen nach Bestellung des zweiten Schiedsrichters nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen, so wird dieser vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ausgewählt.

**Kapitel VI: Schlussbestimmungen****Artikel 14**

1. Dieses Protokoll liegt bis zum 20. November 1978 für die INTELSAT-Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz befindet, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generaldirektor der INTELSAT hinterlegt.
3. Dieses Protokoll liegt für die in Absatz 1 bezeichneten INTELSAT-Vertragsparteien zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor der INTELSAT hinterlegt.

**Artikel 15**

Jede INTELSAT-Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vorbehalte zu jeder Bestimmung dieses Protokolls machen. Die Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generaldirektor der INTELSAT gerichtete diesbezügliche Erklärung zurückgenommen werden. Sofern in der Erklärung nichts anderes angegeben ist, wird die Zurücknahme mit ihrem Eingang beim Generaldirektor wirksam.

**Artikel 16**

1. Dieses Protokoll tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

**Artikel 17**

1. Dieses Protokoll bleibt bis zum Ausserkrafttreten des Übereinkommens in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generaldirektor der INTELSAT gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Eingang beim Generaldirektor der INTELSAT wirksam.
3. Der Austritt einer Vertragspartei aus der INTELSAT nach Artikel XVI des Übereinkommens bedeutet gleichzeitig die Kündigung dieses Protokolls durch den betreffenden Staat.

**Artikel 18**

1. Der Generaldirektor der INTELSAT notifiziert allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten des Protokolls und alle anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Protokoll.
2. Sogleich nach Inkrafttreten dieses Protokolls lässt es der Generaldirektor der INTELSAT nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat registrieren.
3. Die Urschrift dieses Protokolls, dessen englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generaldirektor der INTELSAT hinterlegt; dieser übermittelt den INTELSAT-Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

*Zu Urkund dessen* haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 19. Mai 1978.

*(Es folgen die Unterschriften)*